

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2025

Nr. 2025/379

Einberufung der Wahlberechtigten für den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen vom 13. April 2025

1. Einberufung zum Urnengang

Im ersten Wahlgang vom 9. März 2025 wurde das absolute Mehr von niemandem erreicht. Im zweiten Wahlgang sind somit noch alle fünf Mitglieder des Regierungsrates zu wählen. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zum zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen vom 13. April 2025 einberufen.

2. Wahlverfahren

Für die Durchführung der Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾ und die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996²⁾.

Es sind noch fünf Mitglieder des Regierungsrates im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Der Kanton Solothurn bildet einen einzigen Wahlkreis.

3. Teilnahmeberechtigung

Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil, deren Stimmenzahl **mehr als 10% der gültigen Wahlzettel** beträgt (§ 46 Abs. 1 GpR). Alle Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs haben dieses Quorum erreicht.

Vorbehalten bleibt ein **Rückzug** der Kandidatur. Dieser ist der Staatskanzlei bis spätestens **Dienstag, 11. März 2025, 21.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Die Anmeldung ist bis spätestens **Dienstag, 11. März 2025, 21.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei **mit dem amtlichen Anmeldeformular «Rückzug/Anmeldung 2. Wahlgang»** einzureichen. Das Formular wurde den Parteien bereits zugestellt. Das amtliche Anmeldeformular «Rückzug/Anmeldung 2. Wahlgang» muss von den Kandidierenden (Rückzug und Anmeldung) sowie von der präsidenten und der geschäftsführenden Person der Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein. Der Anmeldung ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** der Wohnsitzgemeinde beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat für den 2. Wahlgang im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

¹⁾ 113.111.

²⁾ 113.112.

4. Wahlmaterial

4.1 Amtliches Wahlmaterial

Für den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen wird ein Informationsblatt und **ein leerer Wahlzettel** abgegeben (§ 56 GpR). Die Gemeinden erhalten das amtliche Wahlmaterial spätestens bis Montag, 17. März 2025, 12.00 Uhr.

4.2 Wahlpropagandamaterial (Wahlprospekte)

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht den Kandidatinnen und Kandidaten sowie den sie vertretenden Parteien bzw. Gruppierungen zu (§ 64 GpR). Sie sind zuständig für den Druck und die rechtzeitige Ablieferung an die Gemeinden.

4.2.1 Format und Gewicht

Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen.

4.2.2 Zustellung des Wahlpropagandamaterials an die Gemeinden

Allfälliges Wahlpropagandamaterial für den zweiten Wahlgang ist den Gemeinden bis spätestens **Montag, 17. März 2025, 12.00 Uhr**, abzuliefern. Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch / Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigten bezogen werden.

Das Wahlmaterial für die **Auslandschweizerinnen und -schweizer wird prioritär** und zentral durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Allfällige Wahlprospekte sind daher spätestens bis **Donnerstag, 13. März 2025, 12.00 Uhr**, bei der **Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn** abzuliefern (**5'100 Ex.**).

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht bei den Gemeinden oder der Drucksachenverwaltung abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

4.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 22. März 2025**, zu.

5. Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 12. April 2025.

6. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: drucksachenshop.so.ch / Tel. 032 627 22 22), gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

7. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

8. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt. Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren und ermittelt die Wahlergebnisse.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei rol (1)

Elektronischer Versand durch STK rol:

Staatskanzlei (eng, ett, jol, ssi)

Amtsblatt (ste)

Drucksachenverwaltung

Oberämter

Einwohnergemeinden

Wahlbüropräsidenten der Einwohnergemeinden

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Präsidien und Sekretariate der Kantonalparteien:

SVP

SP

FDP.Die Liberalen

Grüne

Die Mitte

¹⁾ SR 311.0.